

## **12. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik)**

Haus- halts- jahre	Allg. Rück- lage am 31.12.  in TEUR	Sonder- rücklage am 31.12.  in TEUR	Ergebnis- rücklage am 31.12.  in TEUR	vorgetragen Jahresfehl- betrag  in TEUR	Jahresüber- schuss/ Jahres- fehlbetrag  in TEUR	Eigenkapital am 31.12. <sup>1</sup>  in TEUR	Bilanz- summe am 31.12.  in TEUR	Anteil des Eigen- kapitals an der Bilanzsumme <sup>2</sup>  in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2012	2.664,477	0,000	295,225	0,000	116,104	3.075,806	14.112,972	21,794
2013	2.664,477	0,000	411,329	0,000	282,793	3.358,599	14.153,504	23,730
2014	2.686,879	0,000	675,419	0,000	212,462	3.574,760	13.911,662	25,696
2015	2.859,808	0,000	714,952	0,000	0,000	3.574,760	13.911,662	25,696
<b>2016</b>	2.859,808	0,000	714,952	0,000	-189,400	3.385,360	13.911,662	24,335
2017	2.859,808	0,000	525,552	0,000	0,000	3.385,360	13.911,662	24,335
2018	2.859,808	0,000	525,552	0,000	0,000	3.385,360	13.911,662	24,335
2019	2.859,808	0,000	525,552	0,000	0,000	3.385,360	13.911,662	24,335

<sup>1</sup> Summe der Spalten 2, 3, 4, 5 und 6.

<sup>2</sup> (Spalte 7 / Spalte 8) x 100

## **13. Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets**

Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplans ein Budget. Somit ergeben sich für den Nahbereichsschulverband Kappeln folgende Budgets:

11190 Liegenschaftsverwaltung	24100 Schülerbeförderung
21100 Grundschule Karby	24300 Allgemeine Schulverwaltung
21101 Gorch-Fock-Schule	61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen,
21820 Gemeinschaftsschule	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

## **14. Deckungsfähigkeit (§ 22 GemHVO) und Übertragbarkeit (§ 23 GemHVO)**

Die Aufwendungen und die Auszahlungen eines Budgets sind, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen, gegenseitig deckungsfähig.

Eine unechte Deckungsfähigkeit ist zwischen den Erstattungen für das sächliche Budget und den Aufwendungen für das sächliche Budget, zwischen den Entgelten für die offenen Ganztagschulen (GTS) und den Aufwendungen für die offenen GTS, zwischen den Erträgen aus dem Verkauf der Kantinen und den Aufwendungen für die Kantinen, sowie zwischen der Bundeszuweisung für Schulsozialarbeit und den Aufwendungen für Schulsozialarbeit eingerichtet worden.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb der o.g. Budgets sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen nach §23 Abs1. Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.